

RHODOS

Königin der Antike

Rhodos Stadt - Lindos - Filerimos - Kameiros



Ihr Reisepreis
pro Person im DZ
€2.149,-



Ihr Reisettermin:
26.10. bis 04.11.2026

- Haustürabholung zum/vom Flughafen inklusive
- Flug von Frankfurt/Main nach Rhodos und zurück
- Übernachtung im 4-Sterne-Badehotel
- "all inclusive" Verpflegung im Hotel
- Umfangreiches Erlebnispaket mit landestypischen Spezialitäten inklusive

Extra für Inhaber der **Morgencard Premium**, **BA-Card Premium** & **FN-Card PREMIUM**: 3% Rabatt auf den **Reisepreis**



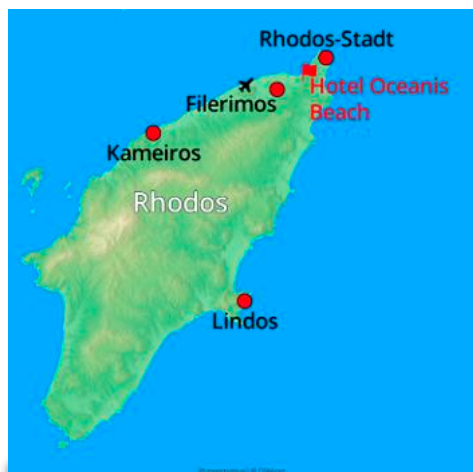
(Ausgenommen sind fakultative Leistungen wie z. B. zusätzlich buchbare Ausflüge)

RHODOS

Königin der Antike

Wer kennt nicht den "Koloss von Rhodos", eines der sieben Weltwunder des Altertums. Überlieferungen zufolge schmückte es die Hafeneinfahrt der Hauptstadt und war ein Symbol für die Macht der Insel in der Antike. Heute ist Rhodos eine beliebte Urlaubsinsel und bietet neben strahlendem Sonnenschein auch kulturelle Höhepunkte und landschaftliche Schönheiten. Genießen Sie ein paar unvergessliche Tage und lassen Sie sich von der griechischen Gastfreundschaft verwöhnen.

IHR REISEVERLAUF



1. Tag: Flug nach Rhodos

Haustürabholung und Transfer zum Flughafen. Flug von Frankfurt/Main nach Rhodos. Empfang durch Ihre Deutsch sprechende Reiseleitung und Transfer zu Ihrem Hotel. Auf dem Weg zum Hotel erhalten Sie Informationen zu Land und Leuten. Abendessen und Übernachtung im Hotel.

2. Tag: Halbtagesausflug Stadtrundfahrt Rhodos-Stadt

Frühstück im Hotel. Heute fahren Sie in die gleichnamige Inselhauptstadt von Rhodos. Auf dem Monte-Smith Hügel besichtigen Sie die Akropolis und haben einen wundervollen Blick über die Insel. Ihre Stadtrundfahrt führt Sie vorbei an der Kathedrale des Evangelismos zur Altstadt. Dort sehen Sie den Großmeisterpalast sowie die Suleiman-Moschee und die mächtigen Stadttore. Der Nachmittag steht Ihnen zur freien Verfügung. Abendessen und Übernachtung im Hotel.

3. Tag: Tag zur freien Verfügung

Frühstück im Hotel. Der heutige Tag steht zur freien Verfügung. Entspannen Sie in der Hotelanlage oder am Strand. Abendessen und Übernachtung im Hotel.

4. Tag: Ganztagesausflug Lindos

Heute besuchen Sie nach dem Frühstück im Hotel zuerst die Keramikfabrik Archangelos, wo Sie die Herstellung der Töpferwaren beobachten können. Die Insel ist bekannt für ihr Töpferhandwerk. Danach geht es nach Lindos, welches als die schönste antike Stadt auf Rhodos gilt. Sie besichtigen die Akropolis der Göttin Athene sowie die Marienkirche der Johanniter. Diese liegt mitten in der Stadt und ist berühmt für Ihre Freskenmalerei.

Der restliche Tag steht für Ihre eigenen Erkundungen zur freien Verfügung. Abendessen und Übernachtung im Hotel.

5. Tag: Ganztagesausflug "Unbekanntes Rhodos" inkl. Meze-Mittagessen und Ouzo

Frühstück im Hotel. Erleben Sie heute das noch ursprüngliche Leben auf Rhodos, wie es schon seit Jahrhunderten von Generation zu Generation weitergegeben worden ist. Sie erleben die Naturschönheiten des Tals der sieben Wasserquellen und des Profitis Ilias-Pinienwaldes. In Phountoukli besichtigen Sie die byzantinische Kirche mit ihren schönen Wandmalereien. Ihre Mittagspause machen Sie im Anschluss im Weindorf Embona, wo Sie Ihr landestypisches Meze-Mittagessen mit einem Glas Ouzo in einer Taverne zu sich nehmen. Weiter geht es nach Kritinia. Hier sehen Sie eine der am besten erhaltenen Johanniterfestungen, die einen spektakulären Ausblick bietet. Abendessen und Übernachtung im Hotel.

6. Tag: Ganztagesausflug Filerimos - Tal der Schmetterlinge - Kameiros inkl. Meze-Mittagessen und Ouzo

Nach dem Frühstück im Hotel geht die Fahrt zum 15 Kilometer südwestlich der Stadt Rhodos liegenden Ort Filerimos, wo sich die Akropolis des antiken Ialissos befindet. Danach geht es in das Tal der Schmetterlinge, welches nach den vielen Faltern benannt wurde, die im Juli zu Millionen die Gegend bevölkern. Dort unternehmen Sie eine kleine Wanderung durch die beeindruckende Schlucht. Abschließend besuchen Sie die antike Stadt Kameiros, bei der Sie Relikte aus dem 6. Jahrhundert v. Chr. besichtigen können. Unterwegs unternehmen Sie sich in einer Taverne bei einem landestypischen Meze-Mittagessen und einem Gläschen Ouzo. Abendessen und Übernachtung im Hotel.

7. Tag: zur freien Verfügung / Fakultativ: Ganztagesausflug Insel Symi

Frühstück im Hotel. Anschließend nehmen Sie an

dem Ausflug zur Insel Symi teil (optional). Sie werden mit dem Bus zum Hafen von Mandraki gebracht und von dort aus startet Ihre Bootsfahrt zur Insel Symi. Hier besichtigen Sie das Kloster des Heiligen Michael, mit seinen eindrucksvollen Wandmalereien. Danach haben Sie Zeit zur freien Verfügung, um im Haupthafen der Insel zu schlendern und die Atmosphäre zu genießen. Am späten Nachmittag erreichen Sie wieder Ihr Hotel auf Rhodos. Abendessen und Übernachtung im Hotel.

8. Tag: Tag zur freien Verfügung

Frühstück im Hotel. Der heutige Tag steht zur freien Verfügung. Entspannen Sie in der Hotelanlage oder am Strand. Abendessen und Übernachtung im Hotel.

9. Tag: Tag zur freien Verfügung

Frühstück im Hotel. Der heutige Tag steht zur freien Verfügung. Entspannen Sie in der Hotelanlage oder am Strand. Abendessen und Übernachtung im Hotel.

10. Tag: Rückflug nach Deutschland

Frühstück im Hotel. Je nach Rückflugszeit Transfer zum Flughafen und Rückflug nach Frankfurt/Main. Transfer zurück zum Wohnort.

Programm-, Flug- und Hoteländerungen vorbehalten!

Es gelten die Reisebedingungen des Veranstalters mundo Reisen GmbH & Co. KG, Heusenstamm.

Bitte beachten Sie, dass die Reise nur bedingt für Personen mit eingeschränkter Mobilität geeignet ist.

Wir empfehlen den Abschluss eines Reiseversicherungspaketes.





U U ISSE

Hotel:

Hotel Oceanis Beach (Landeskategorie 4****)

Lage: Das gehobene Mittelklasse-Hotel liegt, nur durch eine Uferstraße getrennt, am Strand des Ferienortes Ixia. In der Umgebung des Hotels befinden sich mehrere Bars, Restaurants und Geschäfte.

Ausstattung: Das landesypisch eingerichtete Haus verfügt über eine Lobby, Restaurant, mehrere Bars, Swimmingpool, WLAN (gegen Gebühr), einen Mini-Markt und ein Kosmetik-Studio (gegen Gebühr).

Zimmer: Die 242 geschmackvoll eingerichteten Zimmer sind alle mit Klimaanlage, Satelliten-TV, Kühlschrank, Direktwahltelefon, Balkon oder Terrasse, Safe (gegen Gebühr), Bad/Dusche und WC und Haartrockner ausgestattet.



Einreisevorschriften:

Für die Einreise nach Griechenland benötigen deutsche Staatsbürger einen gültigen Personalausweis oder Reisepass.

Klimatabelle:

Durchschnittliche Tageshöchsttemperaturen (in °C):

Ziel:	September	Oktober	November
Rhodos	27	24	21

IM PREIS EINGESCHLOSSEN:

Haustürabholung im Umkreis von 20 km aus den Regionen Mannheim, Schwetzingen, Bensheim sowie für FN-Leser aus dem Main-Tauber-Kreis, Buchen, Walldürn und Wertheim mit anschließendem Transfer zum Frankfurt/Main und zurück. Mindestteilnehmerzahl für den Transfer inkl. Haustürabholung 4 Personen.

Flug von Frankfurt/Main nach Rhodos und zurück

9 Übernachtungen im Hotel der gehobenen Mittelklasse (Landeskategorie: 4-Sterne) Oceanis Beach (oder vergleichbar) im Superior-Doppelzimmer mit Bad/Dusche und WC

9 x "all inclusive"-Verpflegung im Hotel

Halbtagesausflug Stadtbesichtigung Rhodos-Stadt

Ganztagesausflug Lindos

Ganztagesausflug Unbekanntes Rhodos inkl. Meze-Mittagessen und Ouzo

Ganztagesausflug Filerimos-Tal der Schmetterlinge-Kameiros inkl. Meze-Mittagessen und Ouzo

Alle anfallenden Eintrittsgelder gemäß Programm

Deutsch sprechende Reiseleitung während der Transfers und Ausflüge

Transfers und Ausflüge im modernen Fernreisebus

Ausführliche Reiseunterlagen

Gutschein für einen Reiseführer pro gebuchtem Zimmer

Reisepreis-Sicherungsschein

Alle Flug- und Sicherheitsgebühren

I H EI ES HL SSE

Alle nicht in den Leistungen genannten Punkte.

Reisetermin:

26.10. bis 04.11.2026

Mindestteilnehmerzahl:

25 Personen

Ihr Reisepreis
pro Person im DZ

€ 2.149,-

Zuschlag Doppelzimmer zur
Alleinbenutzung: € 399,-

ES ERER HI EIS

Für Griechenland wird eine Steuer/Abgabe erhoben. Diese beträgt z. Zt. ca. € 10,00 pro Zimmer/Nacht und ist direkt im Hotel zu bezahlen.

U HU ERA U

FN Reisen Reisebüros der Fränkischen Nachrichten

97941 Tauberbischofsheim ·
Schmiedestr. 19 ·
tbb@fn-reisen.com ·
0 93 41 / 83-222

97980 Bad Mergentheim ·
Kapuzinerstr. 4 ·
bad.mgh@fn-reisen.com ·
0 79 31 / 54-741

Reiseveranstalter:

mundo Reisen GmbH & Co. KG
Industriestraße 38a · 63150 Heusenstamm
Tel.: +49 (0) 6104/40741-0 · Fax: +49 (0) 6104/40741-99
eMail: info@mundo-reisen.de

1. Abschluss des Reisevertrages

Der Reisevertrag, den der Reisende dem Reiseveranstalter mit der Anmeldung verbindlich anbietet, kommt mit der Reisebestätigung durch den Reiseveranstalter zustande. Die Anmeldung kann schriftlich, vorgenommen werden. Sie erfolgt durch den Anmelder auch für alle in der Anmeldung mitaufgeführten Teilnehmer, für deren Vertragsverpflichtung der Anmelder wie für seine eigenen Verpflichtungen einstehen, sofern er eine entsprechende gesonderte Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat. Die Annahme bedarf keiner bestimmten Form. Weicht der Inhalt der Reisebestätigung vom Inhalt der Anmeldung ab, so liegt ein neues Angebot des Reiseveranstalters vor, an das er für die Dauer von 10 Tagen ab Zugang der Reisebestätigung gebunden ist und das der Reisende innerhalb dieser Frist ausdrücklich oder durch schlüssige Erklärung (Zahlung des Reisepreises) annehmen kann.

2. Bezahlung

Bei Vertragsabschluss (Zugang der Reisebestätigung) ist eine Anzahlung von mindestens 20 % des Reisepreises zu leisten. Mit der Reisebestätigung erhalten Sie einen Sicherungsschein (für die geleisteten Zahlungen bei Insolvenz). Der restliche Reisepreis ist spätestens 6 Wochen vor Reisebeginn zu leisten.

3. Leistungen

Der Umfang der vertraglichen Leistungen ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung des Reiseveranstalters sowie aus den hierauf bezugnehmenden Angaben in der Reisebeschreibung. Nebenabreden, die den Umfang der vertraglichen Leistungen verändern, bedürfen einer ausdrücklichen Bestätigung. Nicht eingeschlossen sind alle nicht ausdrücklich genannten Mahlzeiten und Getränke sowie Ausgaben persönlicher Art wie Trinkgelder, Telefon, Minibar.

Die EU-Verordnung zur Unterrichtung von Fluggästen über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens verpflichtet den Reiseveranstalter, den Reisenden über die Identität der ausführenden Fluggesellschaft sämtlicher im Rahmen der gebuchten Reise zu erbringenden Flugbeförderungsleistungen bei der Buchung zu informieren. Steht bei der Buchung die ausführende Fluggesellschaft noch nicht fest, so ist der Reiseveranstalter verpflichtet, dem Reisenden die Fluggesellschaft zu nennen, die wahrscheinlich den Flug durchführt. Sobald der Reiseveranstalter weiß, welche Fluggesellschaft den Flug durchführen wird, muss er den Reisenden informieren.

Wechselt die für den Reisenden als ausführende Fluggesellschaft genannte Fluggesellschaft, muss der Reiseveranstalter den Reisenden über den Wechsel informieren. Er muss unverzüglich alle angemessenen Schritte einleiten, um sicherzustellen, dass der Reisende so rasch wie möglich über einen Wechsel unterrichtet wird. Die „Black List“ ist auf der Internetseite http://ec.europa.eu/transport/air-ban/pdf/list_de.pdf abrufbar.

4. Leistungs- und Preisänderungen

4.1 Änderungen oder Abweichungen einzelner Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsschluss notwendig werden und die vom Reiseveranstalter nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind nur gestattet, soweit die Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen.

4.2 Der Reiseveranstalter behält sich vor, den im Reisevertrag vereinbarten Preis im Falle der Erhöhung der Beförderungskosten oder der Abgaben für bestimmte Leistungen wie Hafen- oder Flughafengebühren oder einer Änderung der für die betreffende Reise geltenden Wechselkurse entsprechend wie folgt zu ändern:

1) Erhöhen sich die bei Abschluss des Reisevertrages bestehenden Beförderungskosten, insbesondere die Treibstoffkosten, so kann der Reiseveranstalter den Reisepreis nach Maßgabe der nachfolgenden Berechnung erhöhen:

a) Bei einer auf den Sitzplatz bezogenen Erhöhung kann der Reiseveranstalter vom Reisenden den Erhöhungsbetrag verlangen.

b) In anderen Fällen werden die vom Beförderungsunternehmen pro Beförderungsmittel geforderten, zusätzlichen Beförderungskosten durch die Zahl der Sitzplätze des vereinbarten Beförderungsmittels geteilt. Den sich so ergebenden Erhöhungsbetrag für den Einzelplatz kann der Reiseveranstalter vom Reisenden verlangen.

2) Werden die bei Abschluss des Reisevertrages bestehenden Abgaben wie Hafen- oder Flughafengebühren gegenüber dem Reiseveranstalter erhöht, so kann der Reisepreis um den entsprechenden, anteiligen Betrag heraufgesetzt werden.

3) Bei einer Änderung der Wechselkurse nach Abschluss des Reisevertrages kann der Reisepreis in dem Umfang erhöht werden, in dem sich die Reise dadurch für den Reiseveranstalter verteuert hat.

4) Im Falle einer nachträglichen Änderung des Reisepreises hat der Reiseveranstalter den Reisenden unverzüglich zu informieren. Preiserhöhungen ab dem 20. Tag vor Reiseantritt sind unwirksam. Bei Preiserhöhungen von mehr als 8 % ist der Reisende berechtigt, ohne Gebühren vom Reisevertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen Reise zu verlangen, wenn der Reiseveranstalter in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Reisenden aus seinem Angebot anzubieten. Der Reiseveranstalter muss die Preiserhöhung auf einem dauerhaften Datenträger einschließlich der Berechnungsgrundlage klar und verständlich mitteilen.

5) Der Reisende hat im Gegenzug das Recht auf eine gleichmä-

ßen zu berechnende Preisreduzierung, wenn sich die unter 4.2 Ziff. 1)-3) aufgeführten Kosten verringern.

5. Rücktritt durch den Kunden, Umbuchung

Der Reisende kann jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Dem Reisenden wird empfohlen, den Rücktritt schriftlich zu erklären. Maßgeblich für die Fristberechnung ist der Eingang beim Reiseveranstalter. Tritt der Reisende vom Reisevertrag zurück oder tritt er, ohne vom Reisevertrag zurückzutreten, die Reise nicht an, so kann der Reiseveranstalter vom Reisenden eine angemessene Entschädigung unter Berücksichtigung der gewöhnlich ersparten Aufwendungen und des durch anderweitige Verwendung der Reiseleistung gewöhnlich möglichen Erwerbs verlangen. Umbuchungen gelten als Rücktritt mit nachfolgender Neuanmeldung. Folgende pauschalierte Rücktrittskosten je angemeldetem Teilnehmer werden berechnet:

bis 90 Tage vor Reiseantritt:	20 % des Reisepreises
bis 60 Tage vor Reiseantritt:	30 % des Reisepreises
bis 30 Tage vor Reiseantritt:	45 % des Reisepreises
bis 15 Tage vor Reiseantritt:	60 % des Reisepreises
bis 07 Tage vor Reiseantritt:	80 % des Reisepreises
ab 06 Tage vor Reiseantritt	90 % des Reisepreises

Dem Reisenden bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass kein Schaden oder ein wesentlich geringerer als die Pauschale entstanden ist. Der Reiseveranstalter behält sich vor, statt der Pauschale die Entschädigung im Einzelfall konkret zu berechnen. Eintrittskarten zu Veranstaltungen können bei Stornierung nur dann (abzüglich einer Bearbeitungsgebühr von 10 %) erstattet werden, wenn ein Weiterverkauf möglich war. Der Reiseveranstalter wird auf Verlangen des Reisenden die Höhe der Entschädigung begründen.

6. Rücktritt und Kündigung durch den Reiseveranstalter

Der Reiseveranstalter kann in folgenden Fällen vor Antritt der Reise vom Reisevertrag zurücktreten oder nach Antritt der Reise den Reisevertrag kündigen:

a) Ohne Einhaltung einer Frist.

Wenn der Reisende die Durchführung der Reise ungeachtet einer Abmahnung des Reiseveranstalters nachhaltig stört oder wenn er sich in solchem Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Kündigt der Reiseveranstalter, so behält er den Anspruch auf den Reisepreis; er muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die er aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistungen erlangt, einschließlich der ihm von den Leistungsträgern gutgebrachten Beträge.

b) Bis 2 Wochen vor Reiseantritt.

Bei Nichterreichen einer ausgeschriebenen oder behördlich festgelegten Mindestteilnehmerzahl, wenn in der Reiseauschreibung für die entsprechende Reise auf eine Mindestteilnehmerzahl hingewiesen wird. In jedem Fall ist der Reiseveranstalter verpflichtet, den Kunden unverzüglich nach Eintritt der Voraussetzung für die Nichtdurchführung der Reise hiervon in Kenntnis zu setzen und ihm die Rücktrittserklärung unverzüglich zuzuleiten. Der Kunde erhält den eingezahlten Reisepreis unverzüglich zurück. Ein weitergehender Anspruch des Kunden besteht nicht. Sollte bereits zu einem früheren Zeitpunkt ersichtlich sein, dass die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht werden kann, hat der Reiseveranstalter den Kunden davon zu unterrichten.

7. Reiseversicherungen

Zu Ihrer eigenen Sicherheit empfehlen wir Ihnen den rechtzeitigen Abschluss einer Reise-Rücktrittskosten-Versicherung (RRV). Die RRV ersetzt Ihnen in vielen Fällen den größten Teil der vereinbarten Stornokosten, wenn Sie aus wichtigem Grund von der Reise zurückgetreten sind. Außerdem empfehlen wir den Abschluss eines Versicherungs-Paketes. Es bietet umfassenden Versicherungsschutz und garantiert Soforthilfe bei Unfall oder Krankheit.

8. Haftung des Reiseveranstalters

8.1 Der Reiseveranstalter haftet im Rahmen der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns für:

1. die gewissenhafte Reisevorbereitung;
2. die sorgfältige Auswahl und Überwachung der Leistungsträger;
3. die Richtigkeit der Leistungsbeschreibungen;
4. die ordnungsgemäße Erbringung der vertraglich vereinbarten Reiseleistung.

8.2 Der Reiseveranstalter haftet für ein Verschulden der mit der Leistungserbringung betrauten Person.

8.3 Wird im Rahmen einer Reise oder zusätzlich zu dieser eine Beförderung im Linienverkehr erbracht und dem Reisenden hierfür ein entsprechender Beförderungsausweis ausgestellt, so erbringt der Reiseveranstalter insoweit Fremdleistungen.

9. Haftungsbeschränkung; Anrechnung

9.1 Die Haftung des Reiseveranstalters ist für solche Schäden auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, die

1. keine Körperschäden sind und
2. nicht schuldhaft herbeigeführt wurden

9.2 Die Haftung des Reiseveranstalters ist auch für solche Schäden auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, soweit

der Reiseveranstalter gegenüber dem Reisenden allein wegen des Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist. 9.3 Der Reiseveranstalter haftet nicht für Leistungsstörungen im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z.B. Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen, Bahnfahrkarten usw.) und die in der Reiseauschreibung ausdrücklich als Fremdleistungen gekennzeichnet werden, es sei denn, dass derartige Leistungsstörungen auf einem schuldhaften Verhalten des Reiseveranstalters im Rahmen der Vermittlung beruhen.

9.4 Kommt dem Reiseveranstalter die Stellung eines vertraglichen Luftfrachtführers zu, so regelt sich die Haftung nach den Bestimmungen des Luftverkehrsgesetzes in Verbindung mit den internationalen Abkommen von Warschau, Den Haag, Guadalajara und der Montrealer Vereinbarung (nur für Flüge nach USA und Kanada). Das Warschauer Abkommen beschränkt in der Regel die Haftung des Luftfrachtführers für Tod oder Körperverletzung sowie für Verluste und Beschädigungen von Gepäck.

10. Mitwirkungspflicht des Reisenden

10.1 Falls der Reisende seine Reisedokumente nicht rechtzeitig vor Abreise erhalten hat, hat er den Reiseveranstalter umgehend zu benachrichtigen.

10.2 Bei eventuell auftretenden Leistungsstörungen ist der Reisende verpflichtet, seine Beanstandungen der örtlichen Reiseleitung bzw. Agentur unverzüglich zur Kenntnis zu geben. Diese ist beauftragt, für Abhilfe zu sorgen, sofern dies möglich ist; ist eine örtliche Reiseleitung oder Agentur nicht erreichbar oder kann diese die Leistungsstörung nicht beheben, so müssen Beanstandungen unverzüglich den Leistungsträgern bzw. der Zentrale des Reiseveranstalters mitgeteilt werden. Auf Verlangen des Reisenden hat die örtliche Reiseleitung oder Agentur eine Niederschrift über die einzelnen Beanstandungen anzufertigen. Zur Abgabe rechtsverbindlicher Erklärungen ist die Reiseleitung bzw. Agentur nicht befugt.

11. Pass-, Visa-, Zoll-, Devisen- und Gesundheitsvorschriften

11.1 Wir sind verpflichtet, Staatsangehörige eines Staates der Europäischen Union, in dem die Reise angeboten wird, über Bestimmungen von Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften vor Vertragsabschluss sowie über deren evtl. Änderungen vor Reiseantritt zu unterrichten. Für Angehörige anderer Staaten gibt das zuständige Konsulat Auskunft. Dabei wird davon ausgegangen, dass keine Besonderheiten in Ihrer Person und eventueller Mitreisender (z.B. Doppelstaatsangehörigkeit, Staatenlosigkeit) vorliegen.

11.2 Für das Beschaffen und Mitführen der notwendigen Reisedokumente, eventuell erforderliche Impfungen sowie das Einhalten von Zoll- und Devisenvorschriften sind ausschließlich Sie verantwortlich. Nachteile, die aus dem Nichtbefolgen dieser Vorschriften erwachsen, z.B. die Zahlung von Rücktrittskosten, gehen zu Ihren Lasten. Dies gilt nicht, soweit wir Sie schuldhaft nicht, unzureichend oder falsch informiert haben.

11.3 1.1 Wir haften nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, auch wenn Sie uns mit der Besorgung beauftragt haben, es sei denn, wir haben eigene Pflichten schuldhaft verletzt.

12. Eintrittskarten

Für im Rahmen der Reise vermittelte Eintrittskarten zu Veranstaltungen erbringt der Reiseveranstalter Fremdleistungen. Der Reiseveranstalter haftet daher nicht selbst für die Durchführung dieser Veranstaltungen. Es gelten besondere Rücktrittsbedingungen (s. Ziffer 5).

13. Gesetzliche Bestimmungen

Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Vorschriften des Reisevertragsgesetzes §§ 651 a ff. BGB. Alle Ihre Ansprüche – gleich aus welchem Rechtsgrund – verjähren zwei Jahre nach der vertraglich vereinbarten Beendigung der Reise. Schadensersatzansprüche wegen unerlaubter Handlung verjähren innerhalb der gesetzlichen Frist des §§ 852 BGB in drei Jahren.

14. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Reisevertrages hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Reisevertrages zur Folge.

15. Gerichtsstand

Der Reisende kann den Reiseveranstalter nur an dessen Sitz verklagen. Für Klagen des Reiseveranstalters gegen den Reisenden ist der Wohnsitz des Reisenden maßgebend, es sei denn, die Klage richtet sich gegen Vollkaufleute oder Personen, die keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland haben, oder gegen Personen, die nach Abschluss des Vertrages ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt haben oder deren Wohnung oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind. In diesen Fällen ist der Sitz des Reiseveranstalters maßgebend.

mundo Reisen GmbH & Co. KG

Industriestraße 38a
D-63150 Heusenstamm
Telefon: +49 (0) 6104/407 41 - 0
Telefax: +49 (0) 6104/407 41 - 99
E-Mail: info@mundo-reisen.de
Site: www.mundo-reisen.de